

## SOFTWAREPATENTE – (VORLÄUFIGER) SIEG DER GEGNER?

Kaum ein IT-relevantes Vorhaben der Europäischen Union ist ähnlich umstritten wie die Pläne zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für den Patentschutz von so genannten „**computerimplementierten Erfindungen**“, der zumeist unter dem Schlagwort „**Softwarepatente**“ diskutiert wird. Während die Befürworter damit argumentieren, dass, nicht zuletzt um Standortnachteile gegenüber den USA zu vermeiden, ein adäquater Investitionsschutz auch in diesem Bereich sichergestellt werden müsse, befürchten Gegner eine Monopolisierung von Software und damit einhergehende Nachteile vor allem für Klein- und Mittelbetriebe.

Die Patentgesetze fast aller europäischen Länder und das Europäische Patenübereinkommen schließen **Computerprogramme als solche** von der Patentierung aus. Man schätzt, dass das Europäische Patentamt in den letzten Jahren dennoch an die 30.000 Patente auf computerimplementierte Erfindungen erteilt hat, die dann als grundsätzlich zulässig angesehen wurden, wenn – vereinfacht gesagt – nicht das Computerprogramm selbst, sondern der gesamte technische Kontext beansprucht ist; man kann solche Erfindungen auch als „**softwaregestützt**“ bezeichnen.

Ende September 2003 stimmte nun das EU-Parlament einer entschärften Version der Richtlinie zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen zu; die relativ weitgehenden Änderungen bedeuten eine Abfuhr für das Konzept eines „echten“ Patentschutz für Software. Der neue Richtlinienentwurf verlangt das Vorliegen eines „**technischen Beitrages**“, was einer der Hauptunterschiede zu den USA ist, wo nur „ein nützliches, konkretes und greifbareres Ergebnis“ gefordert wird. Weiters enthält die Richtlinie einen ausdrücklichen **Patentierungsausschluss** für Computerprogramme zur Implementierung von **Geschäftsmethoden**, mathematischen oder sonstigen Methoden, welche keine technischen Wirkungen hervorrufen; eine Forderung, die im Vorfeld der Beschlussfassung von den Gegnern softwaregestützter Erfindungen lautstark erhoben wurde. Der Teufel liegt, wie immer, im Detail: Ob nämlich dieser Vorschlag eine Erweiterung oder eine Einschränkung der bisherigen Praxis bringt, wird in erster Linie von der jeweiligen nationalen Umsetzung und der Auslegung durch die Behörden im Einzelfall abhängen; tendenziell können sich allerdings die Gegner eines weitgehenden Patentschutzes als gestärkt sehen. Ein echter „regulatorischer Mehrwert“ des Richtlinienentwurfes ist die ausdrückliche **Sicherstellung der Interoperabilität** von Computersystemen und – netzen auch wenn für dabei verwendete Technologien Patentschutz bestehen sollte. Der Rechtssicherheit ist eine Richtlinie, alleine aufgrund der Möglichkeit, Auslegungsfragen vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen, in jedem Fall dienlich.

Die Richtlinie muss noch vom EU-Ministerrat abgesegnet werden; Beobachter gehen davon aus, dass dies nicht vor dem Sommer 2004 geschehen wird. Auf Ministerebene wurde allerdings bereits Kritik an der vom EU-Parlament beschlossenen Abschwächung des Richtlinienvorschlages laut; für weitere Diskussionen ist daher gesorgt.

Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte GmbH  
Kontakt: Dr. Michael Wolner  
Wallnerstrasse 4, A-1010 Wien  
T: +43 1 205 206 – 0  
F: +43 1 205 206 207  
[www.gassauer.at](http://www.gassauer.at)